

**S A T Z U N G**  
**des**  
**Fachverband Drahtzaun e. V.**

(einschl. der Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen durch die Mitgliederversammlung v. 13.6.1969)

=====

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Die Gemeinschaft ist eine Vereinigung von Drahtzaun-Herstellern und führt den Namen "Fachverband Drahtzaun e. V." - nachstehend kurz "Verband" genannt - .
- 2) Der Verband hat die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt.
- 3) Der Sitz des Verbandes ist Hannover.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- 1) Der Verband hat als Zusammenschluss von Drahtzaun-Herstellern den Zweck, die gemeinsamen fachlichen Interessen aller seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern.
- 2) Er soll den Leistungsgedanken beim Bau von Drahtzäunen pflegen. Der Verband soll die Vorarbeit leisten und die Interessen wahren für die Erstellung von Drahtzäunen im europäischen Wirtschaftsraum.
- 3) Zweck und Aufgabe des Verbandes sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie sollen auf gemeinnütziger Grundlage erreicht werden.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft des Verbandes kann von Herstellern von Drahtzäunen erworben werden, die sich zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung verpflichten.
- 2) Mitglied kann nur werden und sein, wer keinem anderen Fachverband oder einer Gütegemeinschaft angehört, die sich ebenfalls mit Berufs- und Gütefragen für Drahtzäune befasst.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Befragung der Mitglieder. Werden seitens eines Mitgliedes begründete Einwände erhoben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.1 sowie durch Konkurs oder Liquidation oder durch Austritt aus dem Verband mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist durch Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, den Verband in allen die Verbandsmitgliederinteressen berührenden Angelegenheiten um Unterrichtung, Rat und Unterstützung anzugehen.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) Die Wahl zum Vorsitzenden, zum Mitglied des Vorstandes oder des Beirates steht jedem Mitglied offen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Satzung sowie in Übereinstimmung mit der Satzung gefasste Beschlüsse zu befolgen.

**§ 5 Organe des Verbandes**

- 1) Die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand.
- 2) Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Verbandes unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte, interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es für notwendig erachten; mindestens jedoch alljährlich einmal. Die Einberufung geschieht im Auftrage des Vorstandes schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Schriftführer.
- 2) Anträge von Mitgliedern, die außerdem auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Schriftführer schriftlich eingereicht sein.  
Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Mitglieder bei Einberufung darauf hingewiesen sind.
- 4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 2 Quartalsbeiträge mit fälligen Beiträgen im Rückstand ist.

- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Ein Stimmberechtigter kann von höchstens 3 weiteren Stimmberechtigten zur Vertretung bevollmächtigt werden.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verbandes, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln;
- wählt den Vorstand;
  - wählt den Kassenprüfer;
  - berät und genehmigt die Jahresabrechnungen und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
  - beschließt über Änderungen dieser Satzung;
  - fasst grundsätzlich Entschlüsse über Güte- und Prüfbestimmungen;
  - verhandelt über Anträge zur Tagesordnung.
- 7) Falls erforderlich, können Abstimmungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn dieses durch Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen wird.
- 8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach den §§ 36 und 37 BGB wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung und über die Abstimmung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern und dem Kassenwart.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; sie währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt die Mitgliederversammlung an Stelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Aufgabe des Vorstandes ist die ehrenamtliche Leitung der Tätigkeit des Verbandes im Sinne dieser Satzung.  
Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines von ihm zu bestellenden Schriftführers. Der Schriftführer ist zu jeder Vorstandssitzung heranzuziehen.

## **§ 8 Schriftführer und Kassenwart**

- 1) Der Schriftführer hat die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe nach Weisungen des Vorstandes unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

Ihm obliegt im Auftrage des Vorstandes die Einberufung der Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein.

- 2) Der Schriftführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes die Gemeinschaft verpflichtende Geschäfte vornehmen.
- 3) Dem Kassenwart obliegt die finanzielle Verwaltung.

**§ 8a Kassenprüfer**

- 1) Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 4 Jahre. Im Turnus von 2 Jahren wird jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt.

**§ 9 Schiedsgericht**

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben, können auf Vereinbarung der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden.
- 2) Das Schiedsgericht wird gebildet und verfährt gemäß den Bestimmungen der ZPO. Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die beiden Beisitzer wählen einen Vorsitz.

Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so ist auf Verlangen der betreibenden Partei des Verbandes durch den Schriftführer die Industrie- und Handelskammer in Hannover um die Benennung des Vorsitzers zu ersuchen. Dieses gilt sinngemäß auch für den Fall der Nichtbenennung eines Beisitzers innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung.

- 3) Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und über die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens.
- 4) Durch diese Bestimmungen wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 2) Über die Verwendung des bei Auflösung des Verbandes verbleibenden Gemeinschaftsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

**Fachverband Drahtzaun e. V.**

gez. Dahms  
(Vorsitzender)

gez. Gümpel,                   gez. Block,  
gez. Schulz,                   gez. Hintzen  
( Vorstand )

gez. Meinel (Schriftführer)